

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 i. V. m. Art. 65 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 8. August 2023 — Bartex Bartol/EUIPO — Grupa Chorten (duch puszczy)**(Rechtssache T-473/23)**

(2023/C 329/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Bartex Bartol sp. z o.o sp. k. (Nowy Tomysł, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Gierczak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Grupa Chorten (Białystok, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „duch puszczy“ — Anmeldung Nr. 15 668 213

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Mai 2023 in der Sache R 1450/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das EUIPO und die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen sowie die Kosten der Klägerin zu erstatten.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gegen Art. 54 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern.
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 52 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern sowie Art. 16 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission.

- Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission und gegen Art. 52 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Sparkasse Essen/SRB

(Rechtssache T-474/23)

(2023/C 329/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sparkasse Essen (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Kruis und N. Bartmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich der Anhänge für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-410/23, BAWAG PSK/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.

Klage, eingereicht am 28. Juli 2023 — Sparkasse KölnBonn/SRB

(Rechtssache T-475/23)

(2023/C 329/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sparkasse KölnBonn (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Kruis und N. Bartmann)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 2. Mai 2023 über die Berechnung der für 2023 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2023/23) einschließlich der Anhänge für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-410/23, BAWAG PSK/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.
